Pressemitteilung

Artikel: Autositze für behinderte Kinder

Abweichungen von Gewichtsvorgaben möglich

Eltern von behinderten Kindern sind häufig unsicher in Bezug auf die Gewichtsvorgaben bei Autosicherheitssitzen, z.B. "ab 15 kg" oder "bis 36 kg". In den entsprechenden Internetforen finden sich besorgte Stimmen wie: "Das Sanitätshaus hat einem Sitz für unseren Tobi vorgeschlagen, der ab 15 kg zugelassen ist. Tobi wiegt aber erst 13 kg. Was passiert, wenn wir von der Polizei angehalten werden?" Auch bei Jugendlichen, die mehr als 36 kg (mehr kennt die Norm ECE R44 nicht) wiegen, fragen besorgte Eltern nach der Zulässigkeit.

Da auch bei Sanitätshäusern oder der Polizei Unsicherheit zu spüren ist, hat RehaNorm Bingen das Bundesverkehrsministerium um Stellungnahme gebeten.

Die Antwort lautet: Ja, ein Abweichen von den Gewichtsvorgaben ist möglich.

Dies gilt für "besondere Rückhalteeinrichtungen," sprich für branchenübliche Autositze mit einer S-Zulassung (bei RehaNorm z.B. Carrot oder Mini Carro) oder Sitze im Sonderbau (bei RehaNorm z.B. Tony Plus). Es gilt auch für Autositze von Herstellern, die Standardsitze zu behindertengerechten Sitzen umgebaut haben.

Die rechtliche Grundlage ist im Wesentlichen die Dritte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften von 05. Juni 1990. Diese sieht eine ärztliche Bescheinigung vor, die beim Abweichen von den Gewichtsvorgaben ausgestellt und mitgeführt werden muss. Zum Beispiel beim Carrot II (Zulassung 15 bis 36 kg): unter 15 und über 36 kg ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Der Schriftwechsel zwischen RehaNorm Bingen und dem Bundesverkehrsministerium ist unter <u>www.rehanorm.de</u> zu finden und dort bei Autosicherheitssitzen.

Wörter: 236 Zeichen: 1658